

22. Januar 2015

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 ist der DJV vom Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags gebeten worden, zu folgenden, dem Ausschuss vorliegenden Anträgen Stellung zu nehmen:

1. NDR-Staatsvertrag weiterentwickeln

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, -Drucksache 18/1761-.

2. NDR transparenter, partizipativer und bürgerfreundlicher gestalten, Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, -Drucksache 18/1834-.

Der DJV nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung, wobei sich die Stellungnahme an den aus beiden Anträgen sich ergebenden Themen orientiert:

1. Regelung zur Informationsfreiheit gegenüber dem NDR

Sowohl der Ursprungsantrag (Drs. 18/1761) wie der Änderungsantrag (Drs. 18/1834) verfolgen das Ziel, gesetzliche Informationsfreiheitsregelungen auch im NDR fruchtbar zu machen. Der DJV unterstützt dieses Ziel. Er vertritt die Ansicht, dass auch Rundfunkanstalten als informationspflichtige Stellen im Sinne der Informationsfreiheitsgesetze in Betracht kommen. Davon gehen grundsätzlich das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), das Transparenzgesetz Hamburg

DJV-Stellungnahme zum Innen- und Rechtsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein

(HmbTG) und das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) aus. Nach allen drei Gesetzen gehören zu den informationspflichtigen Stellen auch die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts des jeweiligen Landes. Lediglich in Niedersachsen existiert eine vergleichbare Regelung nicht, weil das Land nach wie vor kein Informationsfreiheits- bzw. -Zugangsgesetz hat.

Der Zugang zu Informationen des NDR kann jedoch derzeit auf der Grundlage eines der drei genannten Gesetze nicht ermöglicht werden bzw. wäre der Zugang mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden, weil eine ausdrückliche Regelung im NDR-Staatsvertrag fehlt und fraglich ist, ob das von der Rechtsprechung für mehr Länderanstalten entwickelte Sitzlandprinzip¹ überhaupt Geltung beanspruchen kann.

Der DJV vertritt daher die Auffassung, dass die Regelungen zur Informationsfreiheit gegenüber dem NDR im NDR-Staatsvertrag verankert werden sollten. Diese Regelungen sollten sich entsprechend der Meinung der Landesregierung² am HmbTG orientieren. Dies bedeutet, dass die Informationszugangsregelungen für den NDR und die seiner Kontrolle unterliegenden juristischen Personen des Privatrechts gelten sollten. Ferner sollten die Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten entsprechend der Regelung des § 3 des HmbTG mit der Maßgabe ausgestaltet werden, dass die Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten auf den NDR Anwendung finden, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind³. Hinsichtlich der insoweit einzuhaltenden Grenzen kann auf die Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW verwiesen werden⁴ und den Beschluss des BVerwG vom 27.05.2013⁵.

2.

Der DJV unterstützt die in den o. a. Anträgen enthaltenen Forderungen nach einem höheren Maß an Transparenz über die Arbeit der Organe des NDR. Entsprechende Regelungen sollten im NDR-Staatsvertrag implementiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25.03.2014 (Az. 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) zum

¹ vgl. BVerwR NJB 1966, 1282

² vgl. Niederschrift der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages vom 05.02.2014, S. 24; Plenarprotokoll 18/58, S. 4753, rechte Spalte

³ vgl. § 55a WDR-Gesetz

⁴ OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, Az. 5 A 166/10, Juris, Rd-Nr. 66ff

⁵ Az. 7 B 30/12, Juris Rd-Nr. 10ff

DJV-Stellungnahme zum Innen- und Rechtsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein

ZDF-Staatsvertrag ausgeführt, dass der für die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zuständige Gesetzgeber Regelungen zu schaffen hat, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten (Urteil, Rd-Nr. 82), weil die praktisch wirksame staatsferne Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer Spannungslage zur verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässigen Beteiligung von unmittelbar staatlichen Mitgliedern und staatsnahen politischen Akteuren eben den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht. Diese Spannungslage müsse durch hinreichende Transparenzregeln entschärft, die Willensbildung in den Gremien erkennbar werden, soweit die Aufgaben der jeweiligen Gremien funktional der Transparenz nicht entgegenstehen⁶. Auch die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebietet Transparenzregelungen. Die Bevölkerung müsse die Möglichkeit haben, grundsätzlich kontrollieren zu können, ob der Auftrag durch den vollen Umfang des klassischen Rundfunks erfüllt werden kann. Transparenzregeln könnten dabei helfen, entgegenstehende Absprachen, Einflussnahmen und Tendenzen zu verhindern⁷. Das Bundesverfassungsgericht legt zwar nicht im Einzelnen dar, welche Transparenzregeln zu schaffen sind, weil der Gesetzgeber insoweit verfassungsrechtlich einen weiteren Entscheidungsspielraum hat. Sehr wohl deutet es aber darauf hin, dass die Sitzungsöffentlichkeit ebenso hergestellt werden kann, wie Organisationsstrukturen offengelegt und Sitzungsprotokolle veröffentlicht werden können, soweit nicht Vertraulichkeitserfordernisse einer sachgemessenen Gremienarbeit dem entgegenstehen.

Nicht alle Einzelheiten zur Transparenz müssen im NDR-Staatsvertrag geregelt sein. Es reicht, wenn die Staatsvertrag schließenden Länder die Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz im Staatsvertrag bzw. den dazu ergehenden Zustimmungsgesetzen selbst treffen⁸.

3.

Zur Ziffer 3 der o. a. Anträge nimmt der DJV nicht Stellung.

⁶ vgl. Urteil, Rd-Nr. 83

⁷ vgl. Urteil Rd-Nr. 84

⁸ vgl. Urteil, Rd-Nr. 86

DJV-Stellungnahme zum Innen- und Rechtsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein

4.

Der DJV begrüßt es, dass nach den Anträgen geplant ist, die Zusammensetzung des Rundfunkrats auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25.03.2014 zur Ausgestaltung der ZDF-Aufsichtsgremien zu überprüfen. Die Überprüfung der Zusammensetzung ist bereits unter dem vom Bundesverfassungsgericht bejahten Gebot notwendig, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertreterinnen oder Vertreter der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremienvielfalt sichernd entgegenwirkt. Auch muss die institutionelle Ausgestaltung darauf abzielen, dass die Mitglieder des Gremiums möglichst verschiedenartige Sichtweisen, Erfahrungen und Wirklichkeitsdeutungen in die Rundfunkanstalten einbringen können und damit ein facettenreiches Bild des Gemeinwesens ergeben⁹. Die derzeitige Zusammensetzung des Rundfunkrats ist in Teilen überholt, was sich zum Beispiel daran zeigt, dass nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 kein Mitglied der (seit 2000 nicht mehr existierenden) deutschen Angestelltengewerkschaft entsandt werden kann.

Der DJV vertritt die Auffassung, dass er als Berufsverband und -gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten ein Mitglied in den Rundfunkrat des NDR entsenden können sollte.

5.

Die in den Anträgen geforderte Weiterentwicklung des Angebotes des NDR für hör- und sehbeeinträchtigte Menschen durch z. B. Untertitelung und Audiodeskription sowie Angebote in leichter Sprache unterstützt der DJV.

6.

Der DJV weist darauf hin, dass zur Vergabe von Produktionsaufträgen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder ihre Tochterfirmen von Produzentenverbänden ein Verhaltenskodex entwickelt wurde, der sich an den in Großbritannien existierenden „Code of Practise“ der BBC orientiert, an die hiesige Strukturen und Gegebenheiten angepasst wurden und mit dem die Anforderungen der EU und des Rundfunkstaatsvertrages zur Marktkonformität der öffentlich-rechtlichen Produktionstöchter

⁹ vgl. Urteil, Rd-Nr. 69ff

DJV-Stellungnahme zum Innen- und Rechtsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein

gewährleistet und der Erhalt eines wettbewerbsfähigen, unabhängigen Produktionssektors gefördert werden soll¹⁰. Grundsätzlich unterstützt der DJV das Ansinnen zu mehr Transparenz bei der Auftragsvergabe durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihre Tochterunternehmen.

7.

Die Forderung, aus dem Rundfunkbeitrag finanzierte Sendungen zu nicht-gewerblichen Zwecken mit einer entsprechenden creative-commons-licence zu versehen und öffentlich frei verwendbar ins Netz zu stellen, unterstützt der DJV nicht. Diese Forderung blendet aus, dass der NDR auch bei eigenproduzierten Sendungen oder Beiträgen nicht immer alle Rechte hat. Sie negiert zudem, dass Vergütungsansprüche von freien Journalistinnen und Journalisten betroffen wären, wenn es zukünftig im NDR-Staatsvertrag einen Zwang dahingehend geben sollte, Sendungen des NDR frei verwendbar zu nicht kommerziellen Zwecken ins Netz zu stellen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang nur auf die Entscheidung des EuGH vom 21.10.2014 zu der Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass eine solche Nutzung zu nicht-gewerblichen Zwecken im Netz, wenn sie frei verwendbar sein soll, zu erheblichen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Problemen führen kann. Die Annahme im Antrag (Drs. 18/1834), alle mit öffentlichen Geldern finanzierten Sendungen müssten frei zugänglich sein, weil sie bereits bezahlt seien, negiert die urheberrechtlichen Probleme vollständig und geht im Übrigen zu Unrecht davon aus, dass alle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezeigten Sendungen und Beiträge durch öffentliche Gelder finanziert sind.

8. Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Der DJV regt schließlich dringend an, in den NDR-Staatsvertrag eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen, dass auf den NDR das Personalvertretungsrecht Hamburgs mit der Maßgabe Anwendung findet, auch arbeitnehmerähnliche Personen in den Beschäftigtenbegriff des Personalvertretungsrechts einzubeziehen. Entsprechende Regelungen existieren mittlerweile für sehr viele Rundfunkanstalten, weil es nicht gerechtfertigt ist, einen erheblichen Teil der tagtäglich in den Rundfunkanstalten arbeitenden

¹⁰ vgl. www.film-nrw.de

Seite 6

DJV-Stellungnahme zum Innen- und Rechtsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein

Beschäftigten davon auszuschließen, dass ihre Interessen durch die Personalräte vertreten werden. Die derzeit für den NDR geltende Regelung des § 90 BPersVG passt auf die Verhältnisse beim NDR nicht und hindert eine angemessene Interessenvertretung der Beschäftigten durch die Personalräte des NDR. Der Gesetzgeber könnte sich z.B. am Radio Bremen Gesetz oder vergleichbaren Regelungen in den Landespersonalvertretungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz oder des Saarlandes orientieren.

Mit freundlichem Gruß



Benno H. Pöppelmann
Justiziar
Deutscher Journalisten-Verband



Bettina Neitzel
Geschäftsführerin
DJV-Landesverband Schleswig-Holstein